

# BEBAUUNGSPLAN „Ehinger Höhe“

FLUR-NR: 137 (TF), 139 (TF), 197, 199/3 (TF), 200

GMKG. EHINGEN; GEMEINDE EHINGEN



## SATZUNG

### PRÄAMBEL zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Ehingen erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO- (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - folgenden Bebauungsplan als Satzung:

**herb** stadtplanung +  
landschaftsarchitektur

walter herb  
am berg 29 - 86672 thierhaupten  
fon 0 82 71 35 34 - fax 0 82 71 31 49  
walter.herb@t-online.de - www.herb-larc.de

Vorentwurf 28.01.2015  
Entwurf 19.05.2015

Fassung 29.07.2015

# I. PLANUNGSRECHTLICHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 137 (TF), 139 (TF), 197, 199/3 (TF) und 200, Gemarkung Ehingen.

Die genaue Grenzziehung ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

## 2. Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als **Allgemeines Wohngebiet (WA)** im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132, 1122) mit 3 Quartieren (**WA 1, WA 2 und WA 3**) mit unterschiedlichen Bebauungsformen und -dichten ausgewiesen.

- 2.2 Zulässig im **Allgemeinen Wohngebiet (WA)** sind nur Wohngebäude gemäß § 4 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

## 3. Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grundflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO,
  3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

- 3.3 Grund- und Geschoßflächenzahl  
Die maximalen Werte für Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ/GFZ) sind durch Eintrag in der Planzeichnung quartiersbezogen festgesetzt und im Geltungsbereich jeweils als Höchstgrenze zulässig.

- 3.4 Anzahl der Wohnungen  
Im Geltungsbereich sind pro Einzelhaus (E) maximal 2 Wohneinheiten (WE), pro Doppelhaus (D) maximal 4 Wohneinheiten (WE) zulässig.  
Im WA 3 sind auch Hausgruppen (H<sub>G</sub>) zulässig. Reihenhäuser sind mit maximal 3 Wohneinheiten zulässig.

- 3.5 Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhen  
Die Anzahl der Vollgeschosse und die Gebäudehöhen werden ebenfalls quartiersbezogen durch die Zulässigkeit bestimmter Haustypen mit entsprechenden Festsetzungen bestimmt.
- 3.6 Neben hier ausgeführten Sonderregelungen gilt die Abstandsflächenregelung der BayBO.

#### 4. Haustypen und Bauweisen

- 4.1 Folgende Haustypen sind zulässig:

- E:** Einzelhäuser; freistehend; max. 2 Wohneinheiten
- D:** Doppelhäuser (2 zusammengebaute, selbstständige Gebäudeteile), freistehend; max. 4 Wohneinheiten
- Hg:** Hausgruppe (mehr als zwei aneinandergebaute Gebäude, z.B. Reihenhäuser); Reihenhäuser sind mit max. 3 Wohneinheiten zulässig.

- 4.2 Die Firstrichtung der Gebäude ist variabel.

- 4.3 Dachgauben als untergeordnete Bauteile sind verfahrensfrei zulässig (BayBO, Art. 57, Abs. 2, Nr. 4). Entsprechend Artikel 6, Abs. 8, Nr. 3 BayBO wenn sie max. 1/3 der Länge der Außenmauer höchstens jedoch 5 m betragen. Die max. Höhe von 2,5 m und jeweils max. 4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche beträgt.

- 4.4 Folgende Dachformen sind entsprechend der Nutzungsschablone möglich:

- SD Satteldach  
WD Walmdach  
ZD Zeltdach  
PD Pultdach  
FD Flachdach

#### 4.5 Bauweise WA 1:

Es sind Einzelhäuser (E) gemäß Planeintrag in offener Bauweise zulässig.

II = Erdgeschoß mit Obergeschoß oder  
I+D (Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß)  
Satteldach, Walmdach, Zeltdach  
Dachneigung 25° - 45°  
Traufhöhe (TH) max. 6,00 m; Firsthöhe max. 8,50 m

#### Bauweise WA 2:

Es sind Einzelhäuser (E) und Doppelhäuser (D) gemäß Planeintrag in offener Bauweise zulässig.

II = Erdgeschoß mit Obergeschoß oder  
I+D (Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß)

Satteldach, Walmdach, Zeltdach, Pultdach, Flachdach  
Dachneigung max. 45°  
Traufhöhe (WH) max. 6,00 m; Firsthöhe max. 8,50 m

### **Bauweise WA 3**

Es sind Einzelhäuser (E), Doppelhäuser (D), sowie Hausgruppen (H<sub>G</sub>) gemäß Planeintrag in offener Bauweise zulässig. Bei Bauantrag entscheidet die Gemeinde, ob Freistellung oder Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

II = Erdgeschoß mit Obergeschoß oder  
I+D (Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß)  
Satteldach, Walmdach, Pultdach, Flachdach  
Dachneigung max. 45°  
Traufhöhe (WH) max. 7,00 m; Firsthöhe max. 10,0 m

## **5. Wandhöhe und Höhenlage der baulichen Anlagen**

5.1 Es wird unterschieden zwischen:

Traufhöhe (TH) = Wandhöhe an der Traufseite  
Firsthöhe (FH) = Höchstmögliche Höhe der Gebäude (= Gebäudehöhe)  
bei Satteldächern ist dies die Firsthöhe

5.2. Die in der Planzeichnung festgesetzten max. Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.

5.3 Die Wandhöhe (Traufhöhe und Firsthöhe) wird von OK Rohfußboden Erdgeschoß bis Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut gemessen.

5.4 Der Erdgeschoßfußboden (OK Rohboden) darf höchstens 0,35 m über dem natürlich ebenen Plangelände liegen. Als natürliches Plangelände gilt als Bezugspunkt der anschließende Fahrbahnrand (OK Bordstein) bzw. die mittlere Gehweghöhe.

5.5 Abgrabungen und Anböschungen an den straßenseitigen Außenwänden sind unzulässig

5.6 Bei Pultdächern wird die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) auf 7,50 m festgesetzt.

## **6. Überbaubare Grundstücksflächen**

6.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Die Hauptgebäude sind grundsätzlich nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Unterkellerungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.

## 7. Einfriedungen

- 7.1 Entlang der Erschließungsstraßen sind im Wohngebiet nur max. 1,20 m hohe Zäune zulässig.
- 7.2 Sockel an den Grenzverläufen sind auf eine Höhe von 0,30 m zu begrenzen.

## 8. Garagen, Stellplätze, Nebengebäude und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 8.1 Es sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen. Die berechnete Zahl ist auf eine ganze Zahl aufzurunden. Es gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Ehingen.
- 8.2 Garagen und Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Es gelten die Regelungen der BayBO (Grenzbebauung und grenznah).
- 8.3 An der Grundstücksgrenze zusammengebaute Garagen sind profilgleich auszuführen und in Material und Gestaltung aufeinander abzustimmen. Garagen und Nebengebäude können als Satteldach, Pultdach und als Flachdach gebaut werden.
- 8.4 Die Breite der Zufahrt darf max. 6 m pro Grundstück betragen.
- 8.5 Je ein sonstiges Nebengebäude (außer Garage) ist auch außerhalb der Baugrenze bis zu einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> und einer Wandhöhe von max. 2,50 m zulässig. Ausgeschlossen sind Standorte, die an der Erschließungsstraße liegen. Zur Erschließungsstraße sind mind. 6 m Abstand einzuhalten.
- 8.6 Im **WA3** sind Tiefgaragen zulässig. Die Tiefgaragenzufahrt ist einzuhausen. Es ist nachzuweisen, dass die einschlägigen Bestimmungen (va. TA Luft und TA Lärm) eingehalten werden. Zusätzlich sind die Auflagen zur erweiterten Lärmreduzierung einzuhalten, die sich aus den Ausführungsdetails ergeben, die unter Hinweise aufgeführt sind.

## 9. Ausgleichserfordernis

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden Ausgleichsflächen notwendig. Diese Flächen werden außerhalb des Geltungsbereiches angelegt und vertraglich geregelt.

Die Berechnung erfolgt nach Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. „Bauen im Einklang mit der Natur und Landschafts-Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzende Fassung)“.

Es ergibt sich ein Gesamtausgleichsflächenbedarf von 11.259 m<sup>2</sup>.

Der Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereiches auf zwei unterschiedlichen Flächen erbracht. Eine Ausgleichsfläche befindet sich auf der Flnr. 975, Gmkg. Ortlfingen mit einer Größe von 10.990 m<sup>2</sup> und die andere Ausgleichsfläche auf der Flnr. 466, Gmkg. Ehingen mit einer Größe von 269 m<sup>2</sup>.

## 10. Oberflächenentwässerung, wasserwirtschaftliche Festsetzungen

- 10.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, soweit eine Versickerung möglich ist, großflächig zu versickern.

Stellplätze im Freigelände sind wasserdurchlässig auszubilden.  
Grundwasser/Drainagewasser darf nicht in die gemeindliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

## II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

### 11. Grünordnung und Bodenschutz

- 11.1 Pflege unbebauter Grundstücke  
Bei unbebauten Grundstücken ist eine regelmäßige Pflege sicherzustellen.
- 11.2 Pro Grundstück sind mindestens zwei heimische Laubbäume (als Hochstamm) zu pflanzen. Einer davon ist im Straßenraumanschlussbereich (Hausbaum) zu pflanzen.
- 11.3 Die den privaten Baugrundstücken vorgelagerten, kleinteiligen, öffentlichen Grünflächen sind von den Anliegern zu pflegen.
- 11.4 Die Eingrünung des Baugebietes zur freien Landschaft erfolgt auf den privaten Baugrundstücken. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Streifen ist vom Eigentümer zu bepflanzen, zu unterhalten und zu pflegen.
- 11.5 Pflanzgebot  
Die festgesetzten Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer zu pflegen.  
Bei Pflanzenausfall ist artgleich nachzupflanzen.  
Drei Vegetationsperioden nach Bezug muss die Begrünung abgeschlossen sein.  
Die Pflanzliste ist den Pflanzungen zugrunde zu legen.

### 12. Regenerative Energien

Wo immer sinnvoll möglich, sollen Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie eingebaut werden (Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Wintergärten als Wärmefallen etc.). Die Zulässigkeit richtet sich nach der BayBO, nachdem Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren an Dach- und Außenwandflächen verfahrensfrei sind.

Weiterhin unterstützt die Gemeinde Initiativen zur gemeinschaftlichen Energieerzeugung über z.B. Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen u.a.

### 13. Denkmalschutz

Vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe, insbesondere auch vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen, ist die archäologische Situation durch geeignete Maßnahmen zu klären. Um Zeitverzögerungen durch eventuell erforderliche

Rettungsgrabungen zu vermeiden, werden archäologische Sondagen in Absprache mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0 empfohlen.

Weiterhin gilt:

Art. 7 Abs. 1 DSchG

<sup>1</sup> Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. <sup>2</sup> Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist.

## 14. Wasserwirtschaftliche Hinweise

### Grundwasser

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass bei der Hanglage mit den Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden können. Das Hangsichtwasser ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind bei der Kreisverwaltungsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

### Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV), bzw. die Änderungen vom 01.10.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser und TREN OG, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Unterlagen sind bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Auf das Arbeitsblatt DWA 138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

### Niederschlagswassernutzung für Brauchwasserzwecke

Alle Zapfstellen, die mit dem Zisternenwasser gespeist werden, sind gemäß DIN 1988 mit einem Schild – Kein Trinkwasser – zu kennzeichnen.

Gemäß Trinkwasserverordnung § 17 Abs. 2 sind Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme, dauerhaft, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

Sollte für niederschlagsarme Zeiten eine zusätzliche Nachspeisung mit Trinkwasser in die Zisternen (Regenwasserbehälter) erforderlich sein, so ist dies nur über einen freien Auslauf möglich.

Am Trinkwasser-Hausanschluss sollte für zukünftige Installationsarbeiten ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht werden:

„Achtung! In diesem Gebäude ist eine Regenwassernutzungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen!“

Eine Verbindung zwischen der zentralen Trinkwasserleitung und einer Regenwassernutzungsanlage ist nicht zulässig.

Gemäß der Trinkwasserverordnung 2001 ist der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage anzeigepflichtig.

## 15. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder Altlast (z.B. künstliche Auffüllung mit Abfällen) unterliegen der Mitteilungspflicht nach Art. 1 Satz 1 Bayer. Bodenschutzgesetz. Sie sind dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen.

## 16. Leitungen, Versorgungstrassen

Der Schutzbereich von Leitungstrassen ist gemäß den jeweiligen Vorschriften einzuhalten. Bei Arbeiten im Gelände sind Kabellagepläne einzuholen. Einschlägige Vorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

## 17. Abwasserbeseitigung

### Regenwasserbehandlung

Als Auffüllmaterial im Bereich von geplanten Versickerungsanlagen darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

## 18. Gestaltung privater Grundstücke

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Freiflächen nach landschaftsgärtnerischen Gesichtspunkten zu gestalten. Unterkellerungen des Gartens und der Terrassen außerhalb der überbaubaren Flächen sind nicht zulässig.

## 19. Durchführung grünordnerischer Maßnahmen

Bei der Bepflanzung sind für die verschiedenen Bereiche die Pflanzlisten für die Auswahl der Arten und Qualitäten zu Grunde zu legen.



Die Mindestgrößen für Baumscheiben müssen 6 m<sup>2</sup> betragen. Es ist darauf zu achten, dass der Wurzelbereich der Bäume frei von Ver- und Entsorgungsleitungen bleibt.

Zum wirksamen Schutz des Wurzelraumes im Bereich der Baumscheibe vor Verdichtung durch Überfahren o.ä. sind geeignete Maßnahmen durchzuführen bzw. Vorrichtungen anzubringen. Dies können vor allem Rammschutzbügel, aber auch Poller, Balken etc. sein.

Bei der Auswahl der Gehölze ist folgende Pflanzenliste zugrunde zu legen:

### PFLANZLISTE

Bäume Wuchsklasse 1 mind. H, 3xv., StU. 16-18

<i>Acer platanoides</i> in Sorten	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum
<i>Prunus avium</i> 'Plena'	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
<i>Tilia cordata</i> in Sorten	Winter-Linde

Bäume Wuchsklasse 2 mind. H, 3xv. StU. 16-18

Obstbäume, bevorzugt Lokalsorten

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne
<i>Sorbus</i> in Arten und Sorten	Eberesche/Mehlbeere/Elsbeere

Kleinbäume und Großsträucher v.Str., 60-100

<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

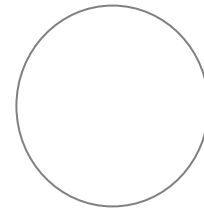
### III. Ordnungswidrigkeiten

Die Gemeinde erlässt aufgrund Art. 81 BayBO diese örtliche Bauvorschrift. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 79 BayBO behandelt.

#### IV. Ausfertigung, Inkrafttreten und Bekanntmachung

Ehingen, den .....

.....  
Franz Schlögel  
1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss zu dem  
Bebauungsplan wurde gemäß  
§ 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB  
ortsüblich bekannt gemacht

am .....

Die vorstehende Satzung tritt mit  
dem Tage der Bekanntmachung  
in Kraft.

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung die Aufstellung beschlossen.

am 14.10.2014

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

### Vorentwurf

### 2. Frühzeitige Beteiligung (Vorentwurf) nach § 3 Abs. 1 BauGB

a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürger)

vom 09.02.2015 bis 09.03.2015

b) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

vom 09.02.2015 bis 09.03.2015

c) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

vom 09.02.2015 bis 09.03.2015

### Entwurf

### 3. Beteiligung am Entwurf

a) Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Bürger)

vom 19.06.2015 bis 20.07.2015

b) Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

vom 19.06.2015 bis 20.07.2015

5. Behandlung der Anregungen / Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

am 29.07.2015

6. Satzungsbeschluss

am 29.07.2015

7. Mitteilung der Prüfergebnisse an Beteiligte nach § 3 Abs. 2

am .....

Ehingen, den .....

.....  
Franz Schlögel  
1. Bürgermeister

